

# ZBB 2001, 33

## BGB §§ 430, 742

### Behandlung von Oder-Konten im Erbfall

OLG Köln, Urt. v. 04.12.1999 – 15 U 79/99 (rechtskräftig), WM 2000, 2485

#### Leitsatz:

**Wird ein Girokonto auf den Namen beider Ehegatten als Oder-Konto geführt, spricht eine Vermutung nach § 430 BGB zugunsten einer hälftigen Beteiligung beider am Guthaben zum Zeitpunkt des Versterbens des einen Gatten. Für Oder-Wertpapier-Depotkonten gilt dies nicht, auch nicht nach § 742 BGB. Hier ist vom Überlebenden erforderlichenfalls entsprechender Beweis zu führen.**